

VERORDNUNG (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3085/78 DES RATES**vom 21. Dezember 1978**

zur Änderung — insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Währungsparitäten — der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 und der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 betreffend bestimmte Sondermaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3084/78⁽⁴⁾, regelt in Artikel 2 das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und in Artikel 3 die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften. Der Rat hat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der beteiligten Organe das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten zu ändern.

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Bestimmungen des Statuts über die Währungsparitäten zu ändern, die bei der Anwendung des Statuts und den Einzelheiten der Überweisung eines Teils der Bezüge eines Beamten in ein anderes als das Dienstland zu verwenden sind.

Es ist daher angebracht, die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst⁽⁵⁾ und die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 des Rates vom 4. Juni 1973 zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind⁽⁶⁾, hinsichtlich der Währungsparitäten zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 63 des Statuts erhält folgende Fassung :

„Artikel 63

Die Dienstbezüge des Beamten lauten auf belgische Franken. Sie werden in der Währung des Landes ausgezahlt, in dem der Beamte seine Tätigkeit ausübt.

Die Dienstbezüge, die in einer anderen Währung als in belgischen Franken ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Wechselkurse berechnet, die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften am 1. Juli 1978 angewandt worden sind.

Dieser Zeitpunkt wird anlässlich der jährlichen Überprüfung des Besoldungsniveaus gemäß Artikel 65 geändert ; der Rat beschließt dabei auf Vorschlag der Kommission mit der in Artikel 148 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich des EWG-Vertrags und Artikel 118 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich des Euratom-Vertrags vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

Unbeschadet der Anwendung der Artikel 64 und 65 werden die gemäß diesen Artikeln festgesetzten Berichtigungskoeffizienten im Falle einer Änderung des genannten Zeitpunkts vom Rat angepaßt ; hierbei berichtigt der Rat nach dem Verfahren des Absatzes 3 die Auswirkungen der Veränderung des belgischen Franken im Verhältnis zu den Wechselkursen im Sinne des Absatzes 2.”.

Artikel 2

Artikel 17 des Anhangs VII zum Statut erhält folgende Fassung :

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 99 vom 22. 4. 1977, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 183 vom 1. 8. 1977, S. 55.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 272 vom 5. 12. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 1.

„Artikel 17

(1) Die einem Beamten zustehenden Bezüge werden an dem Ort und in der Währung des Landes gezahlt, in dem der Beamte seine Tätigkeit ausübt.

(2) Nach Maßgabe einer von den Organen der Gemeinschaften im gegenseitigen Einvernehmen nach Stellungnahme des Statutsbeirats beschlossene Regelung kann der Beamte

a) einen Teil seiner Bezüge, der den Betrag der von ihm bezogenen Auslandszulage oder Expatriierungszulage nicht übersteigt, durch das Organ, dem er untersteht, regelmäßig überweisen lassen, und zwar :

- entweder in der Währung des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehöriger er ist, oder
- in der Währung des Mitgliedstaats, in dem sich sein Wohnsitz befindet oder sich ein unterhaltsberechtigtes Mitglied seiner Familie ständig aufhält, oder
- in der Währung des Landes seiner vorherigen dienstlichen Verwendung oder des Landes, in dem das Organ, dem er angehört, seinen Sitz hat, sofern es sich um einen Beamten handelt, der außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaften dienstlich verwendet wird ;

b) regelmäßige Überweisungen, die den zu Beginn von Buchstabe a) genannten Höchstbetrag übersteigen, vornehmen lassen, sofern sie zur Deckung der Kosten bestimmt sind, die sich für den Beamten insbesondere aus regelmäßigen und nachgewiesenen Verpflichtungen außerhalb des Landes, in dem seine Institution ihren Sitz hat, oder des Landes ergeben, in dem er seine Tätigkeit ausübt ;

c) unabhängig von den genannten regelmäßigen Überweisungen ausnahmsweise für ordnungsge-

mäß begründete Fälle die Genehmigung erhalten, Beträge überweisen zu lassen, über die er in den unter Buchstabe a) genannten Währungen verfügen möchte.

(3) Die Überweisungen nach Absatz 2 erfolgen auf der Grundlage der in Artikel 63 Absatz 2 des Statuts genannten Wechselkurse ; auf die überwiesenen Beträge wird der Koeffizient angewandt, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Berichtigungskoeffizienten für das Land, in dessen Währung der Betrag überwiesen wird, und dem Berichtigungskoeffizienten für das Land der dienstlichen Verwendung des Beamten ergibt.”.

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 und der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 erhält folgende Fassung :

„Vergütungen, die in einer anderen Währung als belgischen Franken ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Statuts berechnet.”.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1979.

Für Ruhegehälter und Vergütungen, deren Nettobetrag sich gegenüber dem bisherigen System verringert, gilt diese Verordnung jedoch erst ab 1. Oktober 1979. Nach diesem Zeitpunkt wird der Unterschied zwischen den sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebenden Nettobeträgen und den im September 1979 bezogenen Nettobeträgen monatlich um ein Zehntel verringert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Otto Graf LAMBSDORFF